

Gemeinde Rickling

**Standortkonzept
Freiflächen-Photovoltaik**

Stand: 07.07.2025

Bearbeitung:

Malte Haack
M.Sc. Landnutzungsplanung



Landschaftsarchitekt
Malte Haack

Landschaftsarchitekt Malte Haack
Kätnerweg 1
24983 Handewitt
www.maltheaack.de
mail@maltheaack.de
Tel. 0151 59224488

Inhalt

1. Planungsanlass	3
2. Ziele der Raumordnung und des Energierechts	3
3. Methodik	4
3.1 Abgrenzung des Betrachtungsraums	5
3.2 Flächenkategorien	14
3.2.1 Geeignete Standorte – Potenzialflächen mit besonderer Eignung	15
3.2.1 Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis	16
3.2.1 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung	22
4. Beschreibung Betrachtungsraum	23
4.1 Betrachtung der Potenziale der Nachbargemeinden	24
4.2 Abstimmung mit den Nachbargemeinden.....	25
5 Standortabwägung Gemeinde Rickling.....	26
Anlage 1 Standortkonzept Freiflächen-Photovoltaik	28

1. Planungsanlass

Die Gemeinde Rickling setzt sich mit der Entwicklung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet auseinander, um die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raum- und Landesplanung zu gewährleisten, stellt die Gemeinde ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in ihrem Gemeindegebiet auf. Die Gemeinde strebt eine geordnete Steuerung dieser städtebaulichen Entwicklung an, welche transparent und nachvollziehbar für mögliche Projektentwickler sowie für die Bürger und Bürgerinnen sein soll.

2. Ziele der Raumordnung und des Energierechts

Die am 17. Dezember 2021 in Kraft getretene Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein trifft in Teil A der Begründung folgende generelle Aussagen zu den Erneuerbaren Energien. Die Städte und Gemeinden sollen die Energiewende und die Versorgung mit Erneuerbarer Energie vorantreiben. Besonderer Wert wird hier auf die Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander gelegt. Durch regionale Anpassungs- und Entwicklungsstrategien, Stadt-Umlandkonzepte, Amtskonzepte oder bilateralen interkommunalen Planungen soll eine aufeinander abgestimmte Planung erfolgen.

Weiter heißt es in Teil B Kapitel Energieversorgung, mit der Energiewende sollen die Klimaschutzziele erreicht werden. Die Ziele aus dem Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) gelten für Schleswig-Holstein. Die Erneuerbaren Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende. Planungen und Maßnahmen zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien liegen im öffentlichen Interesse. Im Außenbereich sind die Belange der betroffenen Bevölkerung sowie des Klima-, Umwelt-, Landschafts-, Boden-, Gewässer-, Natur- und Artenschutzes frühzeitig zu berücksichtigen.

Im Abschnitt „Solarenergie“ werden folgende Grundsätze genannt.

Die Potenziale auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen sollen genutzt werden. Die Entwicklung von raumbedeutsamen Freiflächen Photovoltaik-Anlagen soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen.

Um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, sollen raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf versiegelte bzw. vorbelastete Standorte, u.A. Korridore an Bundesautobahnen und Bundesstraßen gesteuert werden. Unbelastete Landschaftsteile sollen nicht für den Ausbau von Freiflächen Photovoltaik-Anlagen beansprucht werden.

Zudem sollen Anlagen, eine Gesamtlänge von 1.000 Meter nicht überschreiten und eine bandartige Struktur vermieden werden. Generell ist eine räumliche Überlastung von einzelnen Landschaftsteilen zu vermeiden.

Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.

Zudem wird die Regionalplanebene ermächtigt weitere konkretisierende Grundsätze und Ziele zu Solar-Freiflächenanlagen zu formulieren.

Folgende Ziele zu raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen werden genannt.

Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht:

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,

- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie

- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden.

Der aktuelle politische Wille den Ausbau der Erneuerbaren-Energien weiter zu forcieren, führte dazu, dass in einer Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der ursprüngliche 110 m Meter Korridor an Bundesautobahnen und Schienentrassen erst auf 200m und dann auf 500 m erweitert wurde. Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein formuliert seine Ziele und Grundsätze dynamisch im Hinblick auf die EEG-Korridore. Aufgrund von sinkenden Technologiepreisen im Photovoltaikbereich, sowie hohen Preisen auf dem freien Strommarkt entwickelt sich ein immer stärkerer Flächendruck auf Bereiche außerhalb der staatlich geförderten Flächenkulissen. Das Land Schleswig-Holstein reagierte in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplan auf diese Entwicklungen und passte die Ziele und Grundsätze zur Freiflächen-Photovoltaik an, um eine Planung außerhalb der geförderten Flächenkulissen zu reglementieren. Parallel erarbeitete das Land den gemeinsamen Beratungserlass des MILIG-SH und des MELUND-SH vom 01.09.2021, „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“. Aufgrund verschiedener rechtlicher Änderungen wurde dieser Erlass überarbeitet und trat am 09.09.2024 in Kraft.

3. Methodik

Das Standortkonzept behilft sich zur Bewertung von Potenzialflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dreier Flächenkategorien aus „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ ein gemeinsamer Beratungserlass des MILIG-SH und des MELUND-SH vom 09.09.2024.

So teilt dieser Erlass in „Geeignete Standorte – Potenzialflächen mit besonderer Eignung“ - **[GS]**, „Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis“ - **[AP]**, sowie in „Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung“ - **[FA]** auf.

In Abstimmung mit dem Amt Boostedt-Rickling wird kein gemeinsames Konzept aller Amtsgemeinden erstellt. Der Betrachtungsraum wird so gewählt, dass erkennbare Potenzialflächen der angrenzenden Nachbargemeinden und deren Auswirkungen und Zusammenwirken auf die Potenzialflächen in der Gemeinde Rickling bewertet werden können. Der Betrachtungsraum wird somit u.A. anhand vorhandener landschaftlicher Gegebenheiten, Siedlungsstrukturen und etwaigen fachrechtlichen Vorgaben gebildet.

Im Anschluss werden Eignungsräume für die „Geeignete Standorte – Potenzialflächen mit besonderer Eignung“ und den „Weißflächen“ beschrieben. Diese Eignungsräume stellen grundsätzlich geeignete Räume dar, und dienen der Gemeinde als Handreichung für die Entscheidung über weitergehende Steuerung von F-PVA im Gemeindegebiet.

Die Gemeinde Rickling hat ebenfalls die Heranziehung von gemeindeeigene Kriterien geprüft und wendet diese zum einen als Kriterien an das Standortkonzept selbst und zum anderen an mögliche Projekte in der Gemeinde an., siehe

3.1 Abgrenzung des Betrachtungsraums

Die Gemeindegrenzen Ricklings werden betrachtet und aufgeschlüsselt nach Grenzgebieten mit den Nachbargemeinden bewertet. Als Grundlage werden hier Daten des digitalen Atlas Nord mit seinen Luftbildern und den Informationen zu Ausschlusskriterien genutzt. Hierbei werden Ausschlusskriterien für Freiflächen Photovoltaikanlage einbezogen, dies reicht aus, um bereits den Betrachtungsraum für die erkennbaren Potenzialflächen zu bilden.

Die Gemeinde Rickling grenzt an die Gemeinden Trappenkamp, Heidmühlen, Negernbötel, Groß Kummerfeld, Latendorf, Gönnebek sowie an den Forstgutsbezirk Buchholz.

Rickling / Trappenkamp

Die gemeinsame Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rickling und der Gemeinde Trappenkamp verläuft ausschließlich in einem Waldgebiet auf Seiten der Gemeinde Rickling, auf Seiten der Gemeinde Trappenkamp ist der Siedlungskern der Gemeinde Trappenkamp anzutreffen. Potenziale für Freiflächen Photovoltaikanlagen sind somit nicht zu erkennen, siehe Abbildung 1.



Abbildung 1: Gemeindegrenze Rickling / Trappenkamp (GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG)

Rickling / Wahlstedt

Der Grenzbereich zwischen Rickling und Wahlstedt ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Hier sind keine Ausschlusskriterien für Freiflächen Photovoltaikanlagen erkennbar. Somit muss dieser Bereich mit in den Betrachtungsraum einbezogen werden, um einer genaueren Betrachtung unterzogen zu werden, siehe Abbildung 4



Abbildung 4: Gemeindegrenze Rickling / Wahlstedt (GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG)

Rickling / Forstgutbezirk Buchholz

Der Forstgutsbezirk Buchholz bietet keine Potenziale für Freiflächen Photovoltaikanlagen, somit können hieraus auch keine Auswirkungen auf das Gemeindegebiet Rickling entstehen, dieser Bereich wird nicht in den Betrachtungsraum einbezogen, siehe Abbildung 5.



Abbildung 5: Gemeindegrenze Rickling / Forstgutbezirk Buchholz (GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG)

Rickling / Heidmühlen

Entlang der Gemeindegrenze zwischen Rickling und Heidmühlen besteht die Besonderheit, dass die Gemeinde Bark hier eine Exklave im Gemeindegebiet Heidmühlens besitzt. Diese Exklave liegt in einem Landschaftsstreifen zwischen dem Forstgutbezirk Buchholz und dem Fehrenböteler Gehege. In diesem Streifen ist ein enges Knicknetz vorhanden, sowie größere landwirtschaftliche Höfe. Potenziale für F-PVA können in diesem Streifen nicht festgestellt werden. Die weitere Gemeindegrenze Ricklings mit Heidmühlen verläuft entlang des Fehrenböteler Geheges, welche auf Seiten Heidmühlens keine Potenziale für F-PVA aufweisen. Daher wird dieser Grenzbereich nicht in den Betrachtungsraum übernommen, Abbildung 6.



Abbildung 6: Gemeindegrenze Rickling / Heidmühlen (GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG)

Rickling / Latendorf

Zwischen der Gemeinde Rickling und der Gemeinde Latendorf eröffnet sich ein großer offener Landschaftsraum mit Potenzialen für F-PVA, dieser Bereich ist in den Betrachtungsraum mit einzubeziehen, siehe Abbildung 7.

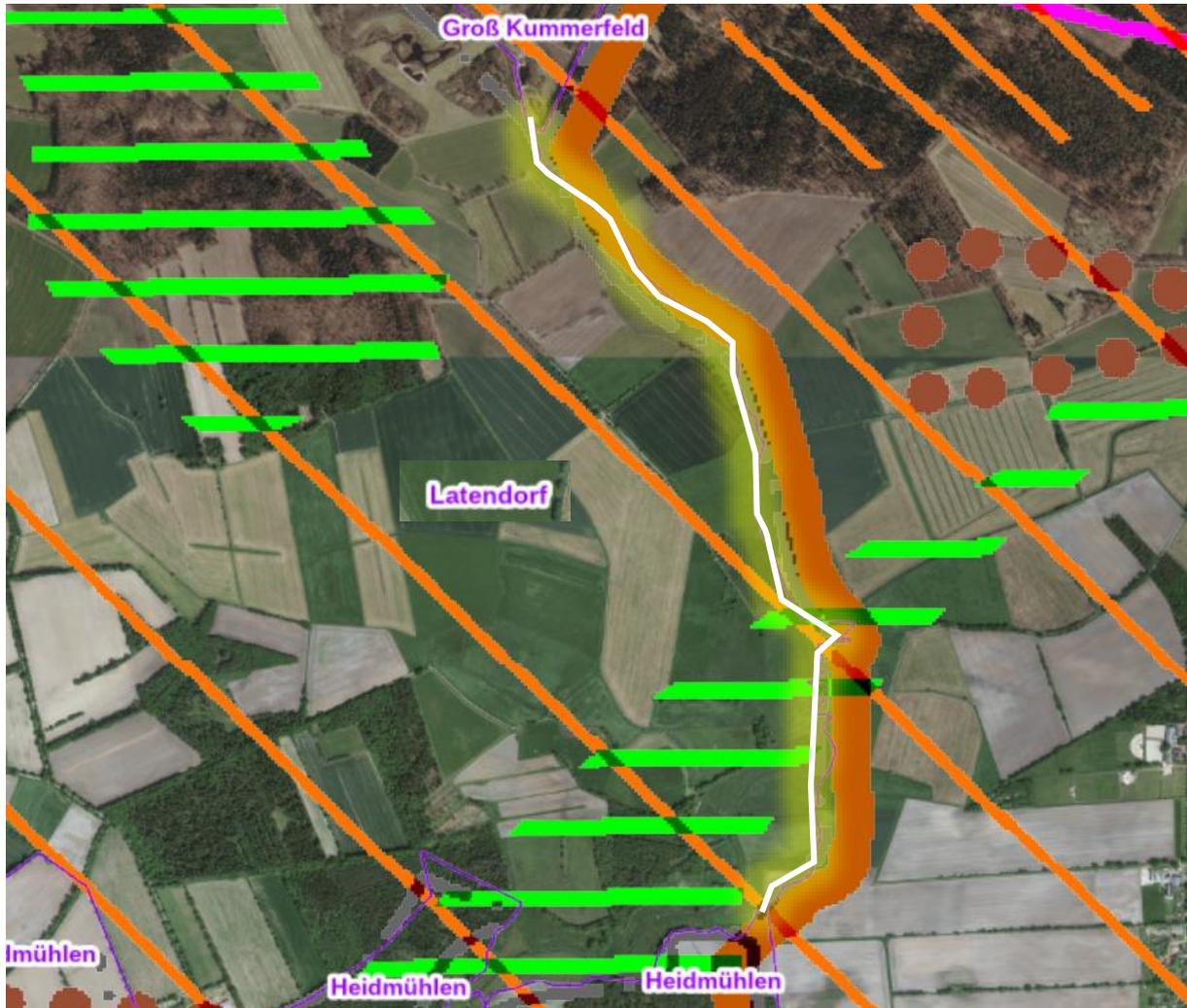


Abbildung 7: Gemeindegrenze Rickling / Latendorf (GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG)

Rickling / Groß Kummerfeld

Rickling und Groß Kummerfeld trennen große Forst und Waldflächen mit den topographischen Bezeichnungen „Braaker Heide“, „Schwarzer Berg“, „Ricklinger Holz“ und „Willingrader Tannen“, Potenziale für F-PVA sind nicht zu erkennen. Somit erfolgt keine tiefere Betrachtung, Abbildung 8.

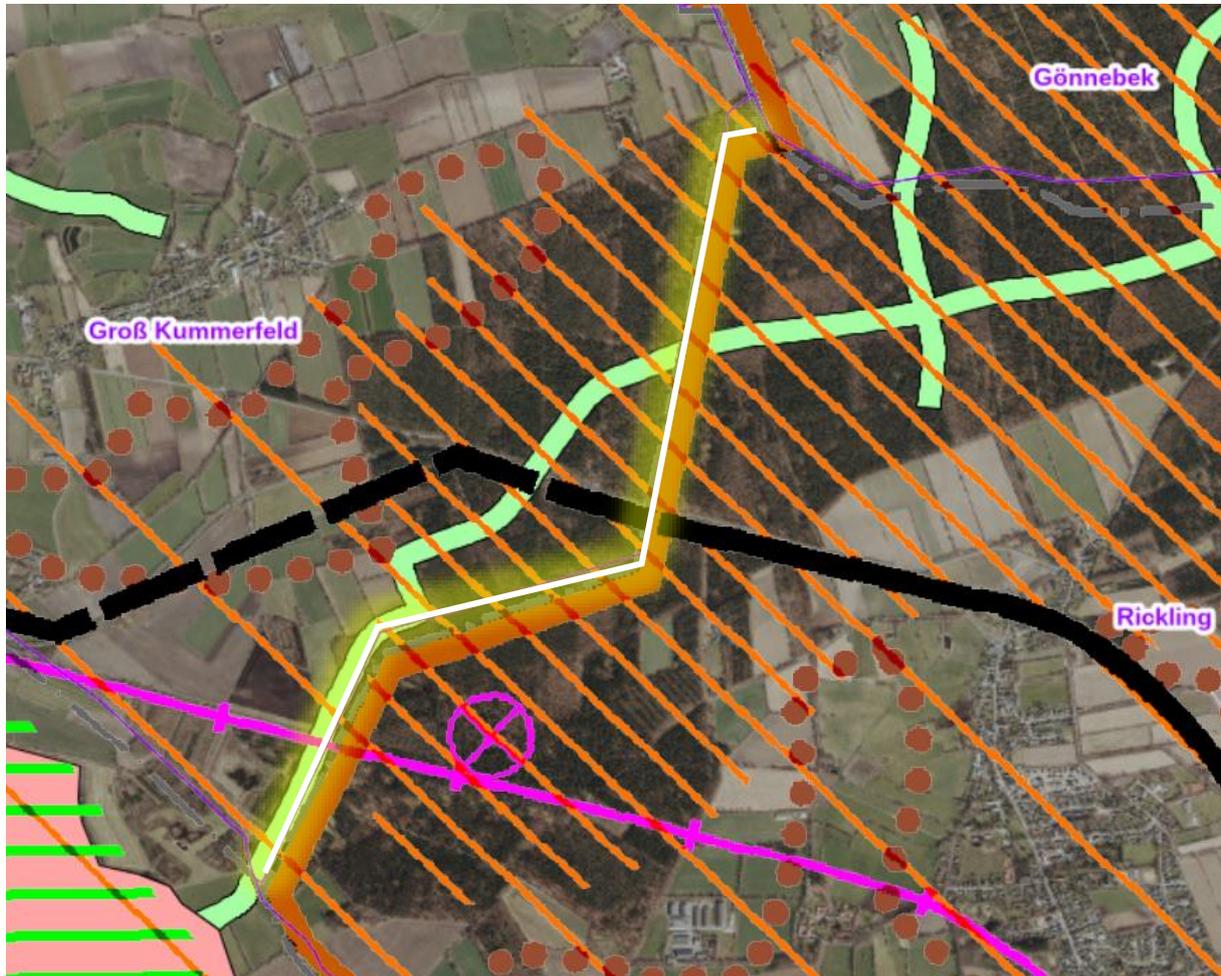


Abbildung 8: Gemeindegrenze Rickling / Groß Kummerfeld (GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG)

Rickling / Gönnebek

Die Gemeindegrenze zwischen Rickling und Gönnebek liegt ebenfalls vollständig im bewaldeten Gebiet, gegenseitig beeinflussende Potenziale für F-PVA sind hier nicht erkennbar, Abbildung 9.

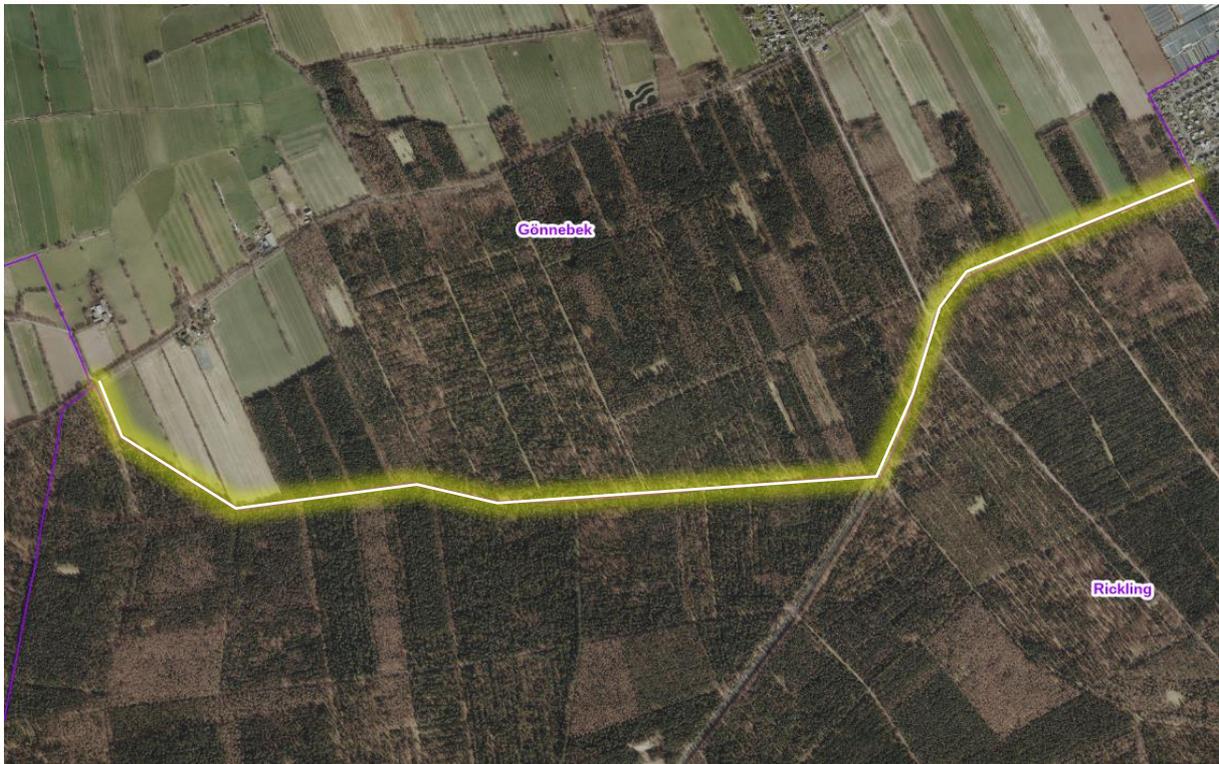


Abbildung 9: Gemeindegrenze Rickling / Gönnebek (GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG)

Um die Potenziale in den Nachbargemeinden ausreichend bewerten zu können wird an den Grenzbereichen kartographisch ein 2 km tiefer Bereich in die Nachbargemeinde gebildet. Mit diesen Bereichen zusätzlich zum Gemeindegebiet Ricklings entsteht der Betrachtungsraum des Standortkonzepts, siehe Abbildung 10.

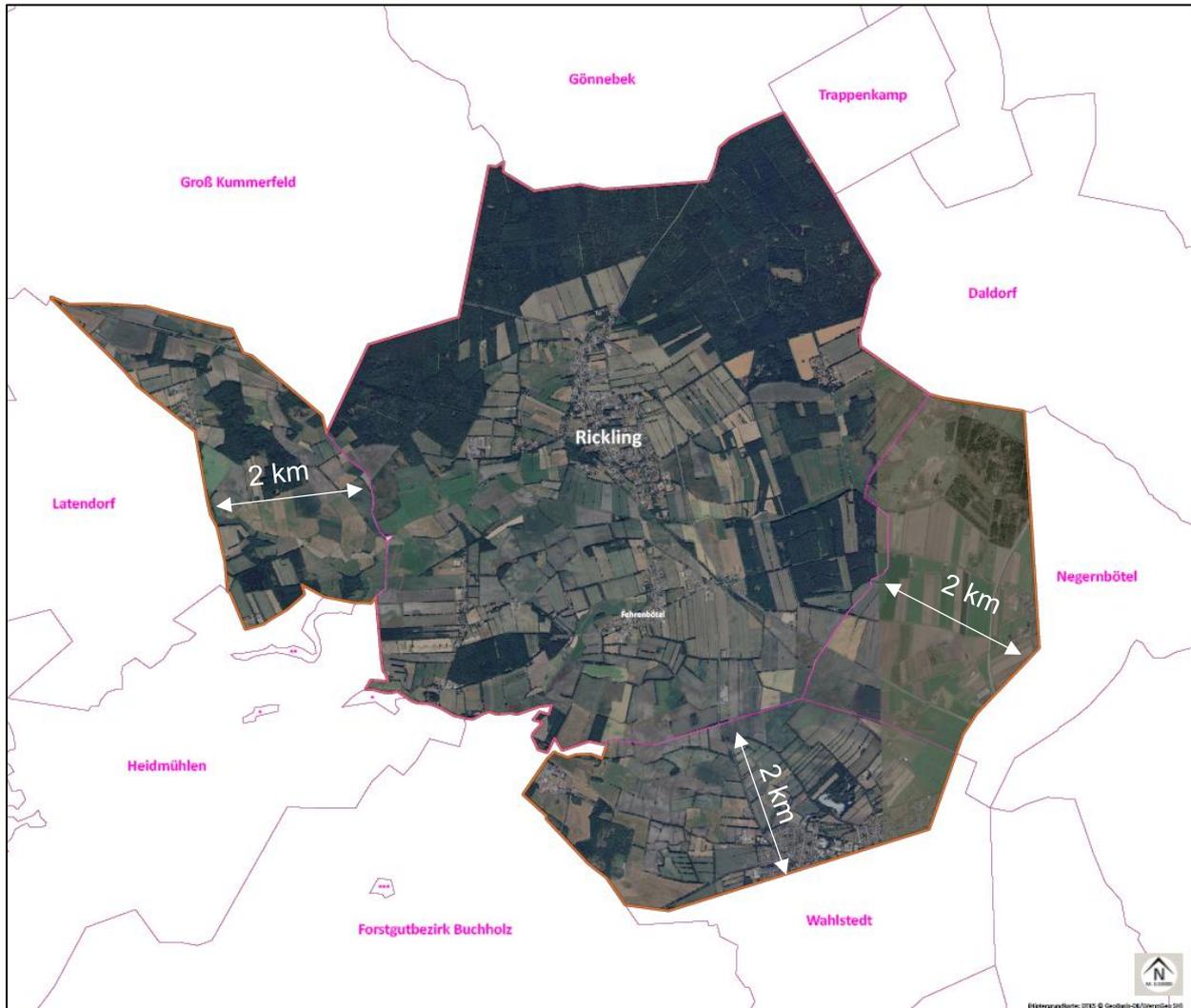


Abbildung 10: Betrachtungsraum des Standortkonzepts (Quelle: Google Earth, 2024; GeoBasis-DE/BKG.)

3.2 Flächenkategorien

Der vorab genannte Beratungserlass benennt für die Kategorien folgende Kriterien. Zu den einzelnen Kriterien wird eine kurze Erläuterung der Anwendung in dieser Potenzialstudie gegeben:

3.2.1 Geeignete Standorte – Potenzialflächen mit besonderer Eignung

Geeignete Standorte – Potenzialflächen mit besonderer Eignung
<p>- bereits versiegelte Flächen</p> <p><i>Der Betrachtungsraum ist stark landwirtschaftlich geprägt. Der Siedlungskern Ricklings ist von großen landwirtschaftlichen Flächen eingefasst, Einzelhöfe sind anzutreffen. Splittersiedlungen mit einer größeren Anzahl an Wohneinheiten sind in Rickling zusätzlich noch in Fehrenbötel und Schönmoor anzutreffen. In der Gemeinde Latendorf ist in Braak eine Splittersiedlung anzutreffen. Großflächige ungenutzte bereits versiegelte Flächen sind in den Siedlungskernen sowie an den Einzelhöfen nicht erkennbar. Die Strahlungswirkung des Mittelzentrums Bad Segeberg wirkt hinein in den Betrachtungsraum, ungenutzte versiegelte Flächen werden oftmals einer wohnbaulichen oder gewerblichen Umnutzung zugeführt. In dieser Studie konnten deshalb keine Flächen mit einer relevanten Größe dieser Kategorie ausfindig gemacht werden.</i></p> <p><i>-> <u>nicht relevant</u></i></p>
<p>- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung [GS1]</p> <p><i>Die Bundesautobahn 21 verläuft in Nord-Süd-Richtung durch die Gemeinde Negernbötel. Hier im 500 m Abstand zur BAB 21 sind vorrangige Potenziale erkennbar. Im 200 m Nahbereich der BAB sind somit auch Flächen welche nach §35 BauGB, privilegierte Vorhaben im Außenbereich darstellen, vorhanden. Die Bundesstraße 205 verläuft durch den Betrachtungsraum, es wird nach Grundsatz 2 - 4.5.2 Solarenergie des LEP-SH ein Korridor gebildet. Dieser wird mit einem 200 m Abstand zur Fahrbahnkante bemessen, in Anlehnung an die Ausdehnung der EEG-Korridore.</i></p> <p><i>-> <u>kartographische Darstellung [GS1]</u></i></p>
<p>- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien.</p> <p><i>Hier gelten grundsätzlich die gleichen Rahmenbedingungen wie bei den „bereits versiegelten Flächen“, zudem sind keine ehemaligen militärische Standorte oder Deponien bekannt. In dieser Studie konnten deshalb keine Flächen mit einer relevanten Größe dieser Kategorie ausfindig gemacht werden.</i></p> <p><i>-> <u>nicht relevant</u></i></p>
<p>- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. [GS2]</p> <p><i>Vorbelastete Gebiete könnten bestehende Windparks, Leitungstrassen für Hochspannungsleitungen, große gewerbliche oder industrielle Bauten, Funk- und Signalmasten, landwirtschaftliche Bauten (Biogasanlagen) oder weitläufige Tagebaufläche sein. Es sind keine bestehenden Windparks im Betrachtungsraum vorhanden. Es ist eine einstellige Zahl an Biogasanlagen im Betrachtungsraum vorhanden. Die Eignung durch Vorhandensein nur einer dieser benannten Beeinträchtigungen scheint als keine ausreichende Vorbelastung. Das Zusammentreffen aber, von mehreren dieser Bedingungen, wie etwa ein Kreuzungspunkt von Freileitungen oder der Verlauf einer Freileitung an einer stark befahrenen Verkehrsstrasse würde ein eingeschränktes Freiraumpotenzial rechtfertigen. In weiten Teilen verlaufen die Trassen der Bundesstraße 205 und die Bahntrasse Neumünster – Bad Segeberg parallel zueinander oft nur wenige hundert Meter voneinander getrennt. Diese besondere „Doppelung“ von vorhandenen Infrastrukturen bietet an, auch wenn die Bahntrasse kein Schienenweg mit überregionaler Bedeutung im Sinne des LEP-SH ist, hier den 500 m Korridor des EEG zu verwenden.</i></p> <p><i>-> <u>kartographische Darstellung [GS2]</u></i></p>

3.2.1 Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis
<p>- Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG: Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen [AP1]</p> <p><i>-> Einzelfallbetrachtung / Bauleitverfahren</i></p>
<p>- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG.</p> <p><i>Es sind keine Landschaftsschutzgebiete im Betrachtungsraum anzutreffen.</i></p> <p><i>-> nicht relevant</i></p>
<p>- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG.</p> <p><i>Naturparke sind nicht anzutreffen im Betrachtungsraum.</i></p> <p><i>-> nicht relevant</i></p>
<p>- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG.</p> <p><i>Biosphärenreservate sind nicht anzutreffen im Betrachtungsraum.</i></p> <p><i>-> nicht relevant</i></p>
<p>- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich) [AP2]</p> <p><i>Angestammte Flugrouten der Zug- und Rastvögel sind durch jahrzehntelange Beobachtungen in Schleswig-Holstein in ihrer grundsätzlichen Ausprägung bekannt. So nutzen etwa die Wasservögel den Zugweg über den Fehmarnbelt entlang der Küstenlinie Fehmarns über die Plöner Seenplatte auf ihrem Weg in das Wattenmeer. Die konkrete Betroffenheit von Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete muss im Bauleitverfahren durch Kartierungen vertieft betrachtet werden. Die Kulisse des Wiesenvogelerlasses wird vom Betrachtungsraum nicht berührt.</i></p> <p><i>-> Einzelfallbetrachtung / Bauleitverfahren</i></p>
<p>- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004). [AP3]</p> <p><i>Der Naturschutzfachwert aus dem Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004 wird auf Ebene der Einzelflächenbetrachtung ermittelt. Eine Steuerung auf naturschutzfachlich nicht hochwertige Flächen bzw. eine Aussparung von hochwertigen Teilstücken sollte angestrebt werden.</i></p> <p><i>-> Einzelfallbetrachtung / Bauleitverfahren</i></p>

<p>- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG). [AP4]</p> <p>Solche Bereiche sind anzutreffen, die Daten des Landes hierzu sind verfügbar.</p> <p><i>-> <u>kartographische Darstellung</u></i></p>
<p>- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen. [AP5]</p> <p>Daten für alle Gemeinden vorhanden und darstellbar.</p> <p><i>-> <u>kartographische Darstellung</u></i></p>
<p>- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore. Das Wiedervernetzungs-konzept, welches im Rahmen der Umsetzung der landesweiten Biodiversitätsstrategie erarbeitet wird, und – perspektivisch – der darauf aufbauende landesweite Wildwegeplan, sind im Rahmen der Standortabwägung zu berücksichtigen. (Hierzu wird auf den Rotwildwegeplan für Schleswig-Holstein im „<u>Rotwild in Schleswig-Holstein, Managementplan 2022-2025</u>“ des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein verwiesen.) [AP6]</p> <p><i>Nordöstlich des Betrachtungsraums liegt die Grünbrücke Kiebitzholm. Im benannten Managementplan sind Wilkkorridore kartographisch dargestellt. Dieser Korridore liegen als Datensatz vor und wurden in das Standortkonzept integriert.</i></p> <p><i>-> <u>kartographische Darstellung</u></i></p> <p><i>Nordöstlich des Betrachtungsraums liegt die Grünbrücke Kiebitzholm. Das Wiedervernetzungs-konzept, welches im Rahmen der Umsetzung der landesweiten Biodiversitätsstrategie erarbeitet werden soll, ist noch nicht fertiggestellt. Auch ein Wildwegeplan von behördlicher Stelle, welcher darauf aufbauen soll, existiert bisher nicht. Es wird im Solarerlass auf den vom Landesjagdverband SH erarbeiteten Rotwildwegeplan verwiesen. Eine Fragestellung ist hier, wie sind die erwähnten Zu- und Abwanderungskorridore zu definieren. In einer Stellungnahme des Landesjagdverbandes zum Solarerlass wird folgende Grafik vom Landesjagdverband angeführt.</i></p>

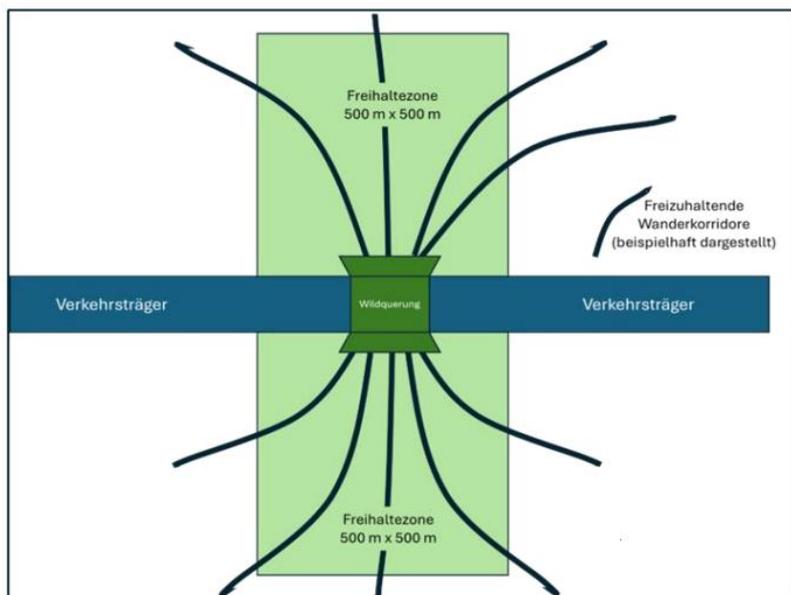


Abbildung 11: Freihaltezone im Umfeld von Wildquerungshilfen (LJV SH, 2024)

Nach dieser Darstellung würden die hier gezeigten Freihaltezonen nicht in den Betrachtungsraum des Standortkonzeptes hineinragen, siehe auch die folgende Grafik mit Verortung der Grünbrücke Kiebitzholm an der Bundesautobahn 21 (roter Kreis) sowie die Wildkorridore des Wildwegeplans des Landesjagdverbandes (dünne schwarze Querschraffur).



Abbildung 12: Lage der Grünbrücke und Betrachtungsraum des Standortkonzeptes

Nach Einschätzung der Gemeinde, hätte diese im Falle, dass eine Grünbrücke mit Nahbereich im Betrachtungsraum gelegen hätte, hier Flächen mit „Flächen mit besonderen Abwägungserfordernis“ gebildet. Aufgrund dieser Einschätzung und der Ungewissheit, des noch nicht fertiggestellten Wiedervernetzungs-konzept mit Wildwegeplan von Seiten des Landes - bildet die Gemeinde keine großflächigen „Flächen mit besonderen Abwägungserfordernis“ über die im Wildwegeplan des Landesjagdverbandes dargestellten Flächenkulissen. Dennoch ist sie sich dem Belang des Wildwechsels bewusst und verlagert dieses auf die Ebene der Betrachtung im Bauleitverfahren für konkret geplante Vorhaben für Freiflächen-Photovoltaik. Hier soll eine gesonderte Betrachtung der räumlichen Gegebenheiten an der jeweiligen Stelle im Landschaftszusammenhang erfolgen, um diesem Belang gerecht zu werden.

-> Einzelfallbetrachtung / Bauleitverfahren

<p>- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei.</p> <p>-> <u>nicht relevant</u></p>
<p>- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen [AP7]</p> <p><i>Hier können keine pauschalen oder kategorisierte Aussagen für alle Flächen im Untersuchungsraum getroffen werden, die im BBodSchG formulierten Funktionen haben in gewissen Maßen vielen Flächen inne, die besondere Wahrnehmung dieser Funktionen sollte daher in Einzelfallbetrachtung erfolgen.</i></p> <p>-> <u>Einzelfallbetrachtung / Bauleitverfahren</u></p>
<p>- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen) [AP8]</p> <p><i>Ein Geotop „Kliff der Tensfelder Au zwischen Tensfelderau und Pettluis“ aus dem Landschaftsrahmenplan der Planungsregion ist auf dem Gebiet der Gemeinde Negernbötel anzutreffen.</i></p> <p>-> <u>kartographische Darstellung</u></p>
<p>- landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden, siehe auch § 1a Absatz 2 BauGB. Die Notwendigkeit der Umwandlung solcher Flächen soll begründet werden und dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung (hier: Solar-Anlagen auf Dächern, Gebäuden, versiegelten Flächen) zugrunde gelegt werden. Dieses Abwägungserfordernis und das Begründungserfordernis gelten generell bei Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen. (vergleiche D. II.) Bei Flächen mit mindestens regionalspezifisch hoher Ertragsfähigkeit sollten die Anforderungen an die Begründung zur Erforderlichkeit gerade dieser Fläche vor dem Hintergrund des Vorhandenseins anderer (versiegelter) Flächen in der Gemeinde eng ausgelegt werden. Die planende Gemeinde müsste zum Beispiel darlegen, ob in ihrer Gemeinde versiegelte Flächen vorhanden sind, um Solaranlagen zu errichten. Regionalspezifisch können die Bodenpunkte/Ertragsfähigkeit flächenscharf dem Umweltportal/Bodenbewertung entnommen werden. Eine hiervon abweichende Bewertung kann sich bei der kombinierten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Agri-PV ergeben, sofern ein gleichzeitiger Anbau von Nutzpflanzen erfolgt. [AP10]</p> <p><i>Die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit liegt in den betrachteten Gemeinden nach Landwirtschaft und Umweltatlas SH größtenteils im mittleren Bereich. Flächen mit der Bewertung hoch oder sehr hoch sollten als nachrangig geeignet betrachtet werden.</i></p> <p>-> <u>kartographische Darstellung</u></p>
<p>- bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten, die zu einer fachrechtlichen Ausschusswirkung führen können (Artenschutz, Kompensationsmaßnahme).</p> <p><i>Es sind keine bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung bekannt.</i></p> <p>-> <u>nicht relevant</u></p>

<p>- Wasserflächen, einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. [AP11]</p> <p><i>Einschränkung der Potenzialflächen durch Gewässernähe wird in der Einzelfallbetrachtung durch evtl. Abstände / Pufferbereiche Rechnung getragen.</i></p> <p>-> <u>Einzelfallbetrachtung</u></p>
<p>- Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten. [AP12]</p> <p><i>Einschränkung der Potenzialflächen durch Gewässernähe wird in der Einzelfallbetrachtung durch evtl. Abstände / Pufferbereiche Rechnung getragen.</i></p> <p>-> <u>Einzelfallbetrachtung</u></p>
<p>- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRRL) benötigt werden. [AP13]</p> <p><i>In Talräumen wird in der Einzelfallbetrachtung ein besonderes Augenmerk auf eine mögliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie geworfen. Hier sind insbesondere mögliche stoffliche Einträge über Wassererosion zu betrachten.</i></p> <p>-> <u>Einzelfallbetrachtung</u></p>
<p>- bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.</p> <p>-> <u>nicht relevant</u></p>
<p>- Wasserschutzgebiete Schutzzone II</p> <p><i>Wasserschutzgebiete werden nicht berührt.</i></p> <p>-> <u>nicht relevant</u></p>
<p>- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden. [AP14]</p> <p><i>Wie bereits zuvor beschrieben ist Betrachtungsraum stark landwirtschaftlich geprägt. Die Siedlungskerne der Gemeinden sind von großen landwirtschaftlichen Flächen eingefasst, Einzelhöfe sind anzutreffen, Splittersiedlungen mit einer größeren Anzahl an Wohneinheiten sind nicht vorhanden. Grundsätzlich wäre es somit möglich aufgrund der geringen Siedlungsdichte alle Bereiche abseits der Siedlungskerne und nicht im Umgriff der „vorbelasteten Flächen“ als baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelastet einzustufen. Da es wissenschaftlich und auch von Seiten der Landesplanung keine Vorgaben zu Wirkungsbereichen von Siedlungsbereichen gibt, ist es nicht möglich hier kartographisch Abstände oder Puffer zu bilden.</i></p>

Daher sollte im Einzelfall die Wertigkeit der jeweiligen landschaftlichen Situation bewertet werden.

-> Einzelfallbetrachtung

- Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Absätze 2 und 3 LDSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden: Ein Entgegenstehen denkmalrechtlicher Belange ist insbesondere denkbar in (Umgebungs-)Bereichen der UNESCO-Weltkulturerbestätten Haithabu/Danewerk und Altstadt Lübeck, da hier Beeinträchtigungen möglich sind, die ggf. den Welterbestatus gefährden könnten. Des Weiteren bei Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten, im Falle der besonderen Schutzwürdigkeit eines Denkmals oder drohender wesentlicher Beeinträchtigungen für ein Denkmal.

Nach frei zugänglichen Daten sind keine der besagten Bereiche betroffen. Im Bauleitverfahren wird durch eine Beteiligung der zuständigen Behörden eine zweite Kontrollinstanz eingesetzt.

-> nicht relevant

- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein). [AP15]

Der Betrachtungsraum ist im Vergleich mit anderen Landesteilen Schleswig-Holsteins wenig geprägt vom gewachsenen Knicknetz. Die Ackerschläge sind vergleichsweise weitläufig, die Kulturlandschaft ist überwiegend als eine moderne intensive Agrarlandschaft zu beschreiben. In Bereichen, in denen Landnutzung durch Kleinteiligkeit historisch bewahrt worden ist, ist die Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlage eingeschränkt.

-> Einzelfallbetrachtung

- Schutz- und Pufferbereiche zu den unter VI genannten Flächen und Schutzgebieten. [AP16]

Die Schutz- und Pufferbereiche werden ggf. in den Einzelfallbetrachtungen gebildet, ein pauschal angesetzter Puffer für alle Schutzgebiete würde der Pufferfunktion nicht gerecht. Vielmehr sollte der notwendige Schutz- und Pufferbereich im Einzelfall bestimmt werden.

-> Einzelfallbetrachtung

- Kernaktionsräume der landesweiten Biodiversitätsstrategie (entsprechend Fortschreibung Landschaftsrahmenplan)

Von den derzeit ausgewählten 23 Kernaktionsräumen im Land wird keiner tangiert im Betrachtungsraum.

-> nicht relevant

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG. [AP17]

Es sind zwei Schwerpunktbereiche anzutreffen.

-> kartographische Darstellung

- Ramsar-Gebiete

Die Ramsar-Gebiete liegen ausschließlich an der Nordseeküste und ziehen sich dort ins Innenland.

-> nicht relevant

3.2.1 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllen)

Es sind keine Naturschutzgebiete im Betrachtungsraum anzutreffen, ebenfalls nicht im unmittelbaren Umkreis, welche einen möglichen Einfluss auf den Betrachtungsraum hätten.

-> nicht relevant

- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)

Beide Kategorien sind nicht anzutreffen.

-> nicht relevant

- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG). [FA1]

Die aus der landesweiten Biotoptypenkartierung vorliegenden Daten werden in der kartographischen Darstellung gezeigt, kleinteiligere nicht erfasste Biotope sollten in der Einzelfallbetrachtung kenntlich gemacht werden.

-> kartographische Darstellung / Einzelfallbetrachtung

- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG. [FA2]

Die Betrachtung der Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile erfolgt aufgrund ihrer Kleinteiligkeit auf Ebene der Einzelflächenbetrachtung, zudem lässt sich ihre Betroffenheit hier am besten beschreiben.

-> Einzelfallbetrachtung / Bauleitverfahren

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete) und Ramsar-Gebiete. [FA3]

Ein Flora-Fauna-Habitat, das „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“ liegt im Betrachtungsraum, europäische Vogelschutzgebiete und Ramsar-Gebiete sind nicht anzutreffen.

-> kartographische Darstellung

<p>- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG. [FA4]</p> <p><i>Potenzialflächen, die an Gewässer angrenzen welche Gewässerschutzstreifen, nach den oben genannten Vorschriften, erzeugen, werden um diese eingeschränkt.</i></p> <p><i>-> <u>Einzelfallbetrachtung</u></i></p>
<p>- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz.</p> <p><i>Nicht anzutreffen im Betrachtungsraum.</i></p> <p><i>-> <u>nicht relevant</u></i></p>
<p>- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.v.m. § 66 LWG.</p> <p><i>Nicht anzutreffen im Betrachtungsraum.</i></p> <p><i>-> <u>nicht relevant</u></i></p>
<p>- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG.</p> <p><i>Nicht anzutreffen im Betrachtungsraum.</i></p> <p><i>-> <u>nicht relevant</u></i></p>
<p>- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter). [FA5]</p> <p><i>Der Wald sowie ein 30 m Puffer um die Waldflächen wird kartographisch dargestellt und schränkt die Potenzialflächen dahingehend ein.</i></p> <p><i>-> <u>kartographische Darstellung</u></i></p>
<p>- Flächen der Wiesenvogelkulisse (in der jeweils aktuellsten Fassung) gem. Wiesenvogelerlass vom 25.03.2019.</p> <p><i>Die aktuelle Flächenkulisse des Wiesenvogelerlasses liegt vor, der Betrachtungsraum wird hiervon nicht berührt.</i></p> <p><i>-> <u>nicht relevant</u></i></p>

4 Beschreibung Betrachtungsraum

Im Kartenwerk „Standortkonzept Freiflächen-Photovoltaik“, siehe Anlage 1 ist die Verteilung der drei Flächenkategorien [GS,AP,FA] sowie die „Weißflächen“ Betrachtungsraum im erkenntlich.

Folgend kann die Verteilung der Kriterien beschrieben werden. Die Waldgebiete im Norden der Gemeinde stellen Ausschlusskriterien dar, diese überlagern sich z.T. mit Schutzgebieten des BNatSchG sowie Natura 2000 Gebieten und grenzen zu den Nachbargemeinden ab und nehmen große Flächenanteile ein.

Der Siedlungskern Ricklings wird eingeschlossen von der Bundesstraße 205 sowie der Bahnstrecke Neumünster – Bad Segeberg, welche vorrangig geeignete Flächen im Nahbereich zur Folge haben. Hieran schließen sich nördlich an die vorrangig geeigneten Gebiete, Weißflächen bis an den Rand der Waldbestände an.

Die Bahntrasse und die Bundesstraße bilden größere vorrangig geeignete Gebiete in ihrem gemeinsamen Verlauf.

Südlich dieser Infrastrukturbündelung schließen sich große zusammenhängende Weißflächen an. Diese werden auffällig zerteilt durch linienartige Abwägungskriterien an Fließgewässern (Rothenmühlenau, Glinngraben und Radesforderau). Dies sind oft Nebenverbundachsen des Biotopverbundsystems, an welche sich Anmoorböden oder landwirtschaftliche Böden mit hohem Ertragswert anschließen.

Innerhalb dieser Weißflächen liegen in unterschiedlich starker Ausprägung Siedlungsbereiche sowie kleinere Waldgebiete aus Ausschlusskriterien.

Nordöstlich der Infrastrukturtrassen in Richtung Wahlstedt schließen sich große Weißflächen, bis hin zur Autobahn 21 an.

4.1 Betrachtung der Potenziale der Nachbargemeinden

Es folgt eine Beschreibung der Potenziale für F-PVA in den Nachbargemeinden, welche einen Einfluss auf die Entwicklung von F-PVA in der Gemeinde Rickling haben könnten.

Wahlstedt

Für das Stadtgebiet der Stadt Wahlstedt sind derzeit keine offiziellen Bauleitverfahren für raumbedeutsame F-PVA bekannt, nach derzeitiger Erkenntnis existiert auch kein F-PVA Standortkonzept für das amtsfreie Stadtgebiet. Im Grenzgebiet zwischen Rickling und Wahlstedt ist ein Windeignungsgebiet auf Regionalplanebene ausgewiesen. Für F-PVA gelten teils ähnliche Kriterien bei der Standortfindung wie bei der Windenergie. Dieser Bereich ist somit in größere Ausdehnung auch Weißfläche in diesem Konzept. Sollten F-PVA Planungen in Wahlstedt beginnen, besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass sich diese hier hin orientieren.

Negernbötzel

Die Gemeinde Negernbötzel setzt sich aktiv mit der Fragestellung von Planungen für F-PVA auseinander. So wurde in einer Bürgerversammlung am 25.04.2023 ein Projekt an der A21 vorgestellt. Am 19.09.2023 wurde dann über die Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans für das besagte Projekt und ein damit einhergehendes Rahmenkonzept entschieden. Die Gemeindevertretung gab hier ein negatives Votum ab. Somit liegt die konzeptionelle Planung für das Gemeindegebiet derzeit brach. Die 200 m Korridore an der Autobahn, stellen teilprivilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB dar, welche lediglich das

gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erfordern. Die derzeitige politische Stimmungslage lässt also nur eine autobahnahe Entwicklung erwarten. Dennoch ist der Bereich zwischen der Autobahn südlich des Kiebitzholmer Moor bis zu der Gemeindegrenze Ricklings generell für F-PVA geeignet und eine mögliche zukünftige Entwicklung sollte berücksichtigt werden.

Latendorf

In Latendorf ist eine großflächige F-PVA Planung bekannt (ca. 95 ha). Diese Planung orientiert sich an der Bahntrasse, nördlich des Ortsteil Braak. Die Gemeinde hat sich mit der Fragestellung zu diesem konkreten Projekt im Jahr 2021 auseinandergesetzt. Ein Grundsatzbeschluss, sich tiefergehend mit dem Projekt, und auch der konzeptionellen Rahmenplanung zu befassen wurde gefasst. Bis heute sind keine Ausarbeitungen oder weitergehende Planungsschritte öffentlich bekannt.

4.2 Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Beteiligung der Nachbargemeinden innerhalb der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach BauGB § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ricklings erfolgte im Zeitraum vom 25.03.24-26.04.24. Keine der Gemeinden machte Gebrauch von der Abgabe einer Stellungnahme. Auch in der im Spätsommer 2024 anstehenden Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sollen die Nachbargemeinden wiederum beteiligt werden. Die Gemeinden sollen ebenfalls separat gebeten werden, ihre Kenntnisnahme der Planungen zu signalisieren und ggf. Einwände zu formulieren.

5 Standortabwägung Gemeinde Rickling

Die Gemeinde Rickling erkennt die vorhandenen Potenziale für F-PVA in Ihrem Gemeindegebiet. Sie folgt den Flächenkategorien des Beratungserlasses des Landes Schleswig-Holstein. Die Gemeinde hat die Flächenkategorien für sich bewertet und wie folgt abgestuft, siehe Abbildung 13.

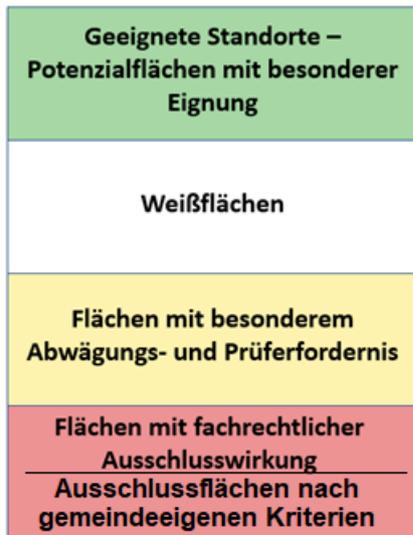


Abbildung 13: Abstufung Flächenkategorien der Gemeinde Rickling

Die Überlegungen welche hinter den „vorbelasteten Flächen“ an Schienen- und Autobahntrassen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz stehen, sind auch für die Standortabwägung der Gemeinde bedeutend. Hier ist die Landschaft bereits linear zerschnitten, eine Durchwegbarkeit des Geländes ist nicht mehr gegeben. Die ursprüngliche Gestalt der Landschaft ist überformt. Zusätzlich nehmen Schall, Licht und Erschütterung dem Raum seine Erholungsfunktion. Die Verknüpfung der Standortwahl für F-PVA mit der Bundesstraße und der Bahntrasse, stellt für die Gemeinde einen guten Ankerpunkt für die Entwicklung von F-PVA dar.

Die „Geeigneten Standorte – Potenzialflächen mit besonderer Bedeutung“, kommen somit kurz- und mittelfristig für eine Entwicklung von F-PVA für die Gemeinde Rickling in Betracht. Zudem kann die Gemeinde sich eine Entwicklung in die Weißflächen darüber hinaus vorstellen. Die Anknüpfung an die

vorhandenen Potenziale innerhalb der „Geeigneten Standorte“ soll der Sicherung und Entwicklung des Freiraumes Rechnung tragen.

Eine Planung innerhalb der „Flächen mit besonderen Abwägungs- oder Prüfungserfordernissen“ soll nur unter einer vertieften Einzelfallprüfung ermöglicht werden, da eine Vielzahl besser geeigneter Standortalternativen zur Verfügung steht. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls eine räumliche Anknüpfung an die „geeigneten Standorte – Potenzialflächen mit besonderer Bedeutung“ als Ankerfläche.

Die besondere Prüfung erfordert eine konkrete Bewertung der jeweils betroffenen Abwägungskriterien hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Vereinbarkeit mit dem geplanten Vorhaben. Um einige Beispiele zu nennen, kann beispielsweise bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlich hochwertiger Böden der Einsatz einer Agri-Photovoltaikanlage in Betracht gezogen werden, bei der die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleibt. In Bereichen mit besonders wertvollem Landschaftsbild sind gestalterische Maßnahmen zum Erhalt der landschaftlichen Qualität zu ergreifen. Oder etwa in bekannten Wildtierwanderungskorridoren muss die Durchgängigkeit des Raumes für die Tierbewegungen sichergestellt werden.

Die Beurteilung der Vereinbarkeit kann – im Vorfeld einer möglichen Bauleitplanung – im anhand eines dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplans erfolgen, ergänzt durch erläuternde Darstellungen des Vorhabenträgers.

Die Gemeinde hat sich mit der Fragestellung zu gemeindespezifischen Kriterien auseinandergesetzt. In einer Arbeitssitzung zu diesem Thema wurden von Seiten des Amtes Boostedt-Rickling sowie dem beauftragten Landschaftsarchitekten Herrn Haack diverse mögliche Kriterien an das Standortkonzept

selbst sowie an mögliche Projekte im Gemeindegebiet vorgestellt. Die Auswirkungen dieser Kriterien wurden erläutert und soweit möglich räumlich in einer Kartendarstellung präsentiert. Die anwesenden Gemeindevertreter entschieden hier, Gebrauch von eigenen Ausschlussflächen für mehreren Bereiche zu machen. Ein Bereich ist südlich der Ortslage Ricklings zu verorten. Für diesen Bereich hat auch der Landkreis Segeberg in seiner Stellungnahme zur Planungsanzeige der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rickling, angemerkt, dass hier Konflikte mit einer möglichen Siedlungsentwicklung vermieden werden sollten.

An diesen Bereich anschließend wurde ein 500 m breiter Korridor südlich entlang der Bahntrasse bis an den Ortsteil Fehrenbötel ebenfalls für die Entwicklung von F-PVA ausgeschlossen. Dieser Bereich soll als mögliche Siedlungsachse zwischen den beiden größten Siedlungskernen der Gemeinde freigehalten werden.

Ein weiterer Bereich, welcher durch die Verschneidung der Flächenkriterien teilweise kleinteilig als „Geeigneten Standorte – Potenzialflächen mit besonderer Bedeutung“ ausgewiesen wurde, zwischen der Ortslage Ricklings und der Bundesstraße soll ebenfalls freigehalten werden.

An F-PVA Vorhaben im Gemeindegebiet soll die Anforderung gestellt werden, dass mögliche Vorhabenträger erklären, dass sie die finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne des § 6 (2) EEG, in Aussicht stellen (bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeisten Strommenge).

Von der Festlegung einer prozentualen Höchstgrenze für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (F-PVA) bezogen auf die gesamte Gemeindefläche sieht die Gemeinde derzeit ab. Stattdessen soll die Entwicklung von F-PVA grundsätzlich in denjenigen Flächen ermöglicht werden, die im Standortkonzept als grundsätzlich geeignet und vorrangig identifiziert wurden.

Die Entscheidung über die Einleitung von Bauleitplanverfahren für konkrete Projekte innerhalb dieser Flächen bleibt der Gemeinde im Einzelfall vorbehalten.

Anlage 1 Standortkonzept Freiflächen-Photovoltaik